

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 275/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Juli 1972

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
RegHauptsekretär
als Urk.Beamter d.Gesch.Stelle Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1972 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t,	
Bundessozialrichter	Dr. Hirschmann	und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 4. November 1971
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

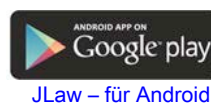
Die aus Jugoslawien stammende Klägerin, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seit 1949 in Argentinien lebt, war mit dem am 6. Januar 1945 im Alter von 38 Jahren verstorbenen Schneider Stefan K. (K.) verheiratet. Sie beantragte am 15. November 1963 Witwenrente mit der Begründung, K. sei - wie es im Tatbestand des angefochtenen Urteils heißt - seit 1942 bis zu seinem Tode Soldat in der früheren deutschen Wehrmacht gewesen. Er habe infolge eines Bombenangriffs auf einen Transportzug bei Mondsee in Österreich einen Oberschenkelbruch erlitten und sei an einer nachfolgenden Blutvergiftung in Bad Ischl verstorben. Nachdem das Markgemeindeamt Mondsee am 4. Juli 1967 die Auskunft gegeben hatte, daß in der Zeit von Dezember 1944 bis Januar 1945 in Mondsee und Umgebung keine Bombenangriffe stattgefunden hätten, lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 13. September 1967 den Antrag der Klägerin ab. Der Widerspruch der Klägerin, mit dem u.a. geltend gemacht wurde, der Zug, mit dem K. nach Bad Ischl gebracht worden sei, habe 20 Stunden warten müssen, da die Gleise durch einen Bombenangriff zerstört gewesen seien, dadurch sei die Operation stark verzögert worden, wurde durch Bescheid vom 9. Dezember 1968 als unbegründet zurückgewiesen. Im Klageverfahren ist eine Abschrift des Krankenblatts des Landeskrankenhauses Bad Ischl sowie eine Auskunft dieses Krankenhauses vom 12. Februar 1970 beigezogen worden, woraus sich ergab, daß K. am 11. Dezember 1944 nach einem am Vortag um 17³⁰ Uhr erfolgten Sturz über eine Stiege dort aufgenommen worden sei und daß ein etwa 16 Stunden zurückliegender komplizierter offener Bruch des rechten Oberschenkels vorgelegen habe, der am 3. Januar 1945 zur Amputation des Beines und am 6. Januar 1945 zum Tode geführt habe. Das Sozialgericht hat die Klage der Klägerin mit Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

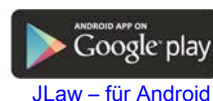
- 3 -

11. März 1970 abgewiesen, weil Kriegseinflüsse bei dem Tod des K. nicht mitgewirkt hätten. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin eine eidesstattliche Erklärung der Frau K vorgelegt, wonach der Zug, mit dem K. transportiert worden sei, vor Bad Ischl längere Zeit wegen Fliegeralarms gehalten habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat eine protokollierte Aussage der Frau K sowie eine Auskunft der österreichischen Bundesbahndirektion Linz vom 27. Juli 1971 eingeholt und mit Urteil vom 4. November 1971 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ein Bombenangriff habe nicht stattgefunden. Zugunsten der Klägerin könne davon ausgegangen werden, daß K. am 11. Dezember 1944 verletzt in einem Zug von Mondsee nach Bad Ischl transportiert worden sei, und es könne auch unterstellt werden, daß der Zug unterwegs mehrere Male kurz vor Bad Ischl wegen Fliegeralarms habe halten müssen. Fliegeralarm gehöre zwar zu den behördlichen Maßnahmen i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die einen Anspruch begründen könnten. Die hierdurch eingetretenen Verzögerungen seien aber mit Wahrscheinlichkeit nicht ursächlich für den Tod des K. gewesen. K. sei 16 Stunden nach der Verletzung im Landeskrankenhaus Bad Ischl operiert worden, das sei am 11. Dezember 1944 gegen 10⁰⁰ Uhr gewesen. Eine erhebliche zeitliche Verzögerung des Transports des K. von der Unfallstelle in das Krankenhaus sei sonach durch Fliegeralarm nicht erfolgt. Im übrigen sei erst 14 Tage nach der Operation bei K. ein Schüttelfrost mit nachfolgenden septischen Temperaturen aufgetreten, worauf dann am 3. Januar 1945 eine Amputation erforderlich gewesen sei. Dabei handele es sich um einen Krankheitsverlauf, der sich von Komplikationen, die häufiger bei schweren Operationen eintreten könnten, nicht unterscheide. Die ganz geringe Verzögerung der Einlieferung in das Krankenhaus wegen Fliegeralarms sei sonach keine wesentliche Bedingung für den weiteren Krankheitsverlauf gewesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach Bewilligung des Armenrechts (Beschuß vom 16. Juni 1972, der dem Armenanwalt am 20. Juni 1972 zugestellt worden ist), hat dieser am 10. Juli 1972 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt sowie Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), die sie darin erblickt, daß die Annahme des LSG, die Operation habe ca 16 Stunden nach der Verletzung stattgefunden, nicht begründet sei. K. sei ungefähr 16 Stunden nach dem Unfall in das Krankenhaus eingeliefert worden. Nach den Äußerungen des Zeugen P sei K. erst ca 20 Stunden nach der Verletzung operiert worden. Aus der Auskunft der Österreichischen Bundesbahn vom 27. Juli 1971 ergebe sich nicht, daß eine wesentliche zeitliche Verzögerung nicht eingetreten sei. Die kriegsbedingte Verzögerung habe die Widerstandskraft des K. stark herabgesetzt und sei deshalb eine wesentliche Teilursache für dessen Tod. Das Urteil enthalte ferner keine Feststellung darüber, ob ein Dienstunfall vorliege, obwohl K. Mitglied des Heimatschutzes gewesen sei und er im Urteil als Soldat der früheren deutschen Wehrmacht bezeichnet werde. Schließlich sei auch § 128 Abs. 2 SGG dadurch verletzt, daß der Klägerin das Schreiben des Landeskrankenhauses Bad Ischl vom 12. Februar 1970 und die Abschrift des Krankenblattes nicht zugänglich gemacht worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Bremen zurückzuverweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß die Feststellungen des LSG über den Zeitpunkt der Operation um 10⁰⁰ Uhr gegen § 128 SGG verstoßen könnten. Für den Fall, daß das Urteil hierauf nicht beruhe, beantragt er,



- 5 -

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Für den Fall, daß ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegen sollte, beantragt er hilfsweise,

das LSG-Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

II

Der Klägerin war gegen die Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie rechtzeitig das Armenrecht beantragt hat und innerhalb eines Monats nach Bewilligung des Armenrechts die versäumten Rechtshandlungen nachgeholt worden sind (vgl. § 67 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 3 und 4 SGG). In dem Schreiben der Klägerin vom 21. Juli 1972 hat der Senat eine noch ausreichende Prozeßvollmacht erblickt.

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist auch statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß die Feststellung des LSG, die Operation des K. habe bereits 16 Stunden nach der Verletzung stattgefunden, unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG zustande gekommen ist. Das LSG hat sich bei dieser Annahme auf das Krankenblatt des Krankenhauses Bad Ischl gestützt. Dort heißt es zwar, daß die Verletzung "bereits etwa 16 Stunden" zurückliege, das LSG hat aber nicht beachtet, daß dieser Satz sich unmittelbar an den Satz anschließt, mit dem berichtet wird, daß der Patient mit stark durchblutetem Verband "eingeliefert" werde. Dies deutet bereits darauf hin, daß es sich dabei

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

um die Wiedergabe des Aufnahmebefundes handelte, und daß sonach bei der Einlieferung "etwa 16 Stunden" seit der Verletzung vergangen waren. Etwa insoweit bestehende Zweifel werden überdies durch das Anschreiben des Landeskrankenhauses Bad Ischl vom 12. Februar 1970 beseitigt, in dem es ausdrücklich heißt, daß im Krankenblatt "leider nur der Aufnahmebefund vermerkt" sei. Wann die Operation erfolgte, wird weder im Anschreiben vom 12. Februar 1970 noch im Krankenblatt angegeben; aus letzterem ist aber zu schließen, daß - wie es kaum anders zu erwarten war - zunächst eine Röntgenaufnahme veranlaßt wurde. Das LSG hat dadurch, daß es den Zeitpunkt der Einlieferung ohne Begründung mit dem Zeitpunkt der Operation gleichsetzte und infolgedessen den Vortrag der Klägerin, die Operation sei nicht um 16, sondern um 20 Stunden verspätet erfolgt (vgl. VersorgA Bl. 20, LSG Bl. 23), ohne zureichenden Grund als widerlegt ansah, nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt und deshalb § 128 Abs. 1 SGG verletzt. (Der von ihm angenommene Operationszeitpunkt am 11. Dezember 1944 "gegen 10⁰⁰ Uhr" errechnet sich aus der Zeitdifferenz vom 10. Dezember 1944 um 17³⁰ Uhr bis 11. Dezember 1944 gegen 10⁰⁰ Uhr = 16 Stunden, nämlich ca 6 1/2 + etwas mehr als 9 1/2 Stunden).

Dieser Verfahrensverstoß ist auch für die Entscheidung wesentlich. Denn das LSG hat unterstellt (Urt. S. 8), daß der Zug, in dem K. transportiert wurde, auf der Fahrt nach Bad Ischl wegen Fliegeralarms halten müssen, und es war der - zutreffenden - Auffassung, daß damit ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG gegeben sein könne. Diesen Anspruch hat es verneint, weil "eine erhebliche zeitliche Verzögerung des Transports" durch Fliegeralarm nicht erfolgt, vielmehr nur eine "ganz geringe Verzögerung" eingetreten sei (Urt. S. 9). Da der Beklagte im Berufungsverfahren (Schriftsatz vom 14.1.1971) selbst vorgetragen hat-

- 7 -



- 7 -

te, eine erhebliche Verzögerung des Transports des K. könne unter Umständen nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG als wesentliche Teilursache für den Tod des K. angesehen werden, und die Zeugin K eine Fahrtdauer von sechs bis sieben Stunden anstatt normalerweise ca zwei Stunden angegeben hatte, ist trotz der späteren Verschlimmerung des Krankheitsgeschehens die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG bei verfahrensfehlerfreier Beweiswürdigung zu einem der Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil beruht somit auf dem gerügten Verfahrensmangel, weshalb die Revision begründet ist.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob noch weitere Verfahrensmängel mit Erfolg gerügt worden sind. Bemerkt sei insoweit jedoch, daß die Klägerin im Versorgungsantrag angegeben hatte, K. sei Mitglied des Heimat-schutzes Semlin gewesen und daß sie dies auch noch im Klageschriftsatz vom 12. März 1969 betont hat. Auch im Tatbestand des LSG-Urteils ist erwähnt, die Klägerin habe angegeben, K. sei seit 1942 bis zu seinem Tode Soldat in der früheren deutschen Wehrmacht gewesen (Urt. S. 2). Wäre dies der Fall gewesen, so wäre der Tod des K. unter Umständen auch ohne eine durch Fliegeralarm bedingte Transportverzögerung als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzusehen. Diese vom LSG bisher nicht erörterte Frage wird nun noch zu prüfen sein, sofern sich der Anspruch nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG als begründet erweist.

Im übrigen ergibt sich aus Blatt 31 R der LSG-Akten, daß der Klägerin am 20. August 1970 Fotokopien von Blatt 7 und 8 der SG-Akten (Schreiben des Krankenhauses Bad Ischl vom 12.2.70 nebst Krankenblatt) per Luftpost übersandt worden sind; die dahingehende Rüge der Revision läßt somit jedenfalls einen Mangel im Verfahren des LSG nicht erkennen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da der Senat die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht nachholen kann, war das LSG-Urteil auf die statt-
hafte und begründete Revision der Klägerin aufzuheben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließen-
den Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)